

GR	4	11
Prot. v.		

R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde Thunstetten

über

die Erstellung, die Benützung und den Unterhalt eines

I n d u s t r i e g e l e i s e s

(Stammgeleise)

vom Lengmatt-Bahnübergang in das Industriegebiet der Einwohnergemeinde Thunstetten.

ART. 1

Als Grundlage dieses Reglementes dient die Abmachung der Kreisdirection II der SBB in Luzern in ihrem Schreiben vom 27. Juni 1960 und vom 25. Juli 1960 mit der Gemeinde Thunstetten.

ART. 2

Die Gemeinde Thunstetten erstellt gemeinsam mit den Schweiz. Bundesbahnen längs des Liniengeleises ein Industriestammgeleise auf gemeindeeigenem Boden. Dieses Geleise bleibt Eigentum der Gemeinde Thunstetten. Der Beitrag der SBB an dieses Geleise beträgt 70% der Anlagekosten ohne Land. Dieser Betrag soll allen jetzigen und künftigen Anschliessern zugute kommen. Der Unterhalt der Geleiseanlage ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde. Die dadurch der Einwohnergemeinde entstehenden Kosten werden den Benützern zu gleichen Teilen überbunden.

ART. 3

Jedes Industrieunternehmen, das das Stammgeleise benutzen will, muss in eigenen Kosten ein Abzweiggeleise sowie die nötigen Rampen erstellen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und die Erneuerung dieser Abzweiggeleise inkl. der Weichen, womit sie an das Industriestammgeleise anschliessen sowie der dem eigenen Betrieb dienenden Anlagen, gehen voll zu Lasten der anschliessenden Unternehmen.

ART. 4

Mit dem Betrieb der Geleiseanlagen befasst sich die Einwohnergemeinde Thunstetten nicht. Nach den Bestimmungen von Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten vom 19. 12. 1874 haben die Verbindungsgeleisebesitzer grundsätzlich die Wagen beim Anschlusspunkt, d. h. dort wo das Industriestammgeleise an die SBB-Geleise anschliesst selbst abzuholen und sie nach Entlad bzw. Belad wieder dorthin zu verbringen.

Aus freien Stücken haben sich die SBB jedoch bereit erklärt, das Verschieben der Wagen vom Anschlusspunkt nach den verschiedenen Abzweiggleisen gegen Vergütung ihrer Selbstkosten zu übernehmen. Hierüber sowie über den Bau und Betrieb der einzelnen Abzweiggleise ist zwischen den anschliessenden Unternehmen und den SBB (Kreisdirektion II in Luzern) jeweils ein besonderer Vertrag abzuschliessen, der hiermit vorbehalten wird.

Jedes Unternehmen muss sich an die Manoverierzeiten, die durch die SBB festgelegt werden, halten.

#### ART. 5

Jedes Unternehmen, das an das Stammgleise angeschlossen hat, zahlt der Einwohnergemeinde Thunstetten, als Eigentümerin des Geleises, eine Benützungsgebühr. Diese basiert auf folgenden der Gemeinde entstehenden Kosten.

Verzinsung des Landes, Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals und Verwaltungskosten.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, hierüber nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Abs. 2 Art. 10 hienach wird vorbehalten).

#### ART. 6

Die der Einwohnergemeinde gemäss Art. 5 erwachsenen Kosten zerfallen in zwei Hälften. Die eine Hälfte gilt als fester Beitrag und wird auf alle alle Anschliesser zu gleichen Teilen verteilt. (Vgl. Beispiel hienach)

#### (Beispiel:

Die verrechneten Aufwendungen für Landzins, Amortisation und Zins des Anlagekapitals und Verwaltungskosten betragen	Fr. 4000.--
Dieser Betrag wird durch zwei geteilt und ergibt	Fr. 2000.-- = fester Beitrag.

Haben nun 3 Unternehmen an das Stammgleise angeschlossen, so werden die Fr. 2000.-- durch 3 dividiert, was alsdann den festen Beitrag für 1 Unternehmen ergibt.)

#### ART. 7

Der feste Beitrag gemäss Art. 6 wird am 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

#### ART. 8

Die andere Hälfte (ART. 6) wird auf den beladenen Wagen, die zu- oder wegrollen, gleichmässig als Achsengebühr erhoben. Am Ende eines Kalenderjahres wird der Achsenbeitrag (im vorliegenden Beispiel Fr. 2000.--) durch alle beladenen Wagenachsen, die nach Angaben der SBB, Güterexpedition Langenthal zu- oder von einem angeschlossenen Unternehmen weggerollt sind, dividiert. Dies ergibt die zu bezahlende Gebühr pro Wagenachse. Das Ergebnis wird mit den Wagenachsen jeder angeschlossenen Firma multipliziert. Das Resultat ist der Betrag, den jede Firma als Achsengebühr für die Stammgleisebenützung zu bezahlen hat. Dieser Betrag wird zur Zahlung fällig nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Thunstetten.

ART. 9

Benützt eine der Firmen oder deren Rechtsnachfolger aus irgend einem Grunde das Stammgeleise nicht mehr, hat sie den festen Beitrag weiter zu entrichten.

ART. 10

Die Berechnung in Art. 5 stützt sich darauf, dass die SBB 70% an die Anlagekosten bezahlen, was bei der jetzigen Neuerstellung zutrifft. Es ist aber ungewiss, was die SBB leisten, wenn vielleicht nach X-Jahrzehnten eine totale Erneuerung des Geleises erforderlich ist.

Für den Fall, dass die SBB keinen oder nur einen kleinen Beitrag an die Totalerneuerung der Geleiseanlagen leisten, sind die angeschlossenen Firmen verpflichtet, den Ausfall auf dem Beitrag der SBB voll und solidarisch zu übernehmen.

ART. 11

Die die Anlage benützenden angeschlossenen Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sind für alle Schäden, die infolge des Betriebes oder aus dem Bestehen oder der Benützung der Anlage entstehen können, haftbar. Sollte die Gemeinde als Eigentümerin des Stammgeleises von irgend einer Seite ins Recht gefasst werden, so haben die angeschlossenen Unternehmen der Gemeinde die ihr rechtlich auferlegten Leistungen samt allfälligen Prozess- und Anwaltskosten zu vergüten. In solchen Fällen haben auf Verlangen der Gemeinde die angeschlossenen Unternehmen die Prozessführung auf ihre Kosten zu übernehmen (Art. 49 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern).

ART. 12

Die Einwohnergemeinde Thunstetten führt über das Stammgeleise eine besondere Rubrik in der Ortsgutrechnung.

ART. 13

Für alle Streitigkeiten, die aus irgendeinem Grunde wegen dem Industriestammgeleise entstehen sollten, wird Aarwangen als Gerichtsstand bestimmt.

ART. 14

Jedes Unternehmen, das an das Stammgeleise angeschlossen ist, erhält ein Doppel dieses Reglementes.

ART. 15

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

-----

Beraten und angenommen in der Gemeindeversammlung in Thunstetten,  
am 28. August 1962.

Im Namen der Gemeindeversammlung  
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

*K. Jung*

*Hummer*

Auflage-Zeugnis

Der Gemeindeschreiber von Thunstetten bestätigt:

1. Das vorliegende Reglement lag während je 10 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 28. August 1962 im Büro der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten öffentlich auf.
2. Auf die Tatsache der Auflage und die Möglichkeit der Anfechtung wurde durch Publikation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger aufmerksam gemacht.
3. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Bützberg, den 26. September 1962

Der Gemeindeschreiber:

*Hummer*



6827

Vom Regierungsrate genehmigt.

BERN, den .....-9. Okt. 1962.....

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

*H. Müller* *W. K.*